



Statuten & Sportreglement

Inhaltsverzeichnis Statuten

Name	Art. 1
Stand	Art. 2
Sitz	Art. 3
Zweck	Art. 4
Verbandsgebiet	Art. 5
Mitgliedschaft	Art. 6
Verbandszugehörigkeit	Art. 7
Klubgründung	Art. 8
Einsätze	Art. 9
Teilnahmeberechtigung	Art. 10
Senioren- und Veteranen	Art. 11
Informationsorgan	Art. 12
Ehrungen	Art. 13
- Ehrenmitglieder	Art. 13 a
- Freimitglieder	Art. 13 b
- Klubbehrungen	Art. 13 c
Austritt	Art. 14
Sanktionen	Art. 15
Konsequenzen beim Verlust der SKV-Mitgliedschaft	Art. 16
Organe	Art. 17

Generalversammlung

Art. 18 – 20

- Generalversammlung	Art. 18
- Antragsfrist + Beschlussfassung	Art. 19
- Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 20

Präsidentenversammlung

Art. 21- 23

- Zusammensetzung
- Teilnahmepflicht
- Allgemeine Bestimmungen

Art. 21
Art. 22
Art, 23

Der Vorstand

Art. 24 – 28

- Zusammensetzung
- Verbandsleitung
- Einmalige Ausgaben
- Verbandsbeschlüsse
- Pflichtenheft als Grundlage der Vorstandstätigkeit

Art. 24
Art. 25
Art. 26
Art. 27
Art. 28

Rechnungsrevisoren

Art. 29

Fähnrich

Art. 30

Finanzielles

Art. 31 – 32

- Kompetenzbereich
- Spesenentschädigung

Art. 31
Art. 32

Sportliches

Art. 33 – 36

- Allgemeine Bestimmungen
- Sportliche Veranstaltungen
- Abwicklung und Verantwortung
- Sportliches Tätigkeitsprogramm

Art. 33
Art. 34
Art. 35
Art. 36

Merkblatt

Art. 37

Statutenrevision

Art. 38

Auflösung des Keglerverbandes

Art. 39 – 41

- Verbandsauflösung
- Gerichtsstand
- Haftung

Art. 39
Art. 40
Art. 41

Schlussbestimmungen

Art. 42

Keglerverband Willisau-Sursee

Name Stand Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Keglerverband Willisau-Sursee (KVWS) besteht eine Vereinigung von Keglerinnen und Keglern im Sinne von Art. 60 ZGB.
Als autonomer Verband ist er direkt der Schweiz. Freien- Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen.

Der Begriff Kegler gilt immer für Damen und Herren.

Art. 2 Stand

Der Keglerverband ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Keglerverbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 4 Zweck

Der Keglerverband Willisau-Sursee (KVWS) bezweckt die Verbreitung, Förderung und Pflege des Kegelsports nach den Leitsätzen der SFKV. Er wahrt die Rechte und Interessen der Mitglieder im allgemeinen. Er pflegt die kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb des Keglerverbandes, zu den Nachbarverbänden sowie zu anderen Vereinen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Mitgliederversammlungen, durch kegelsportliche Wettkämpfe sowie durch andere gesellige Veranstaltungen.

Verbandsstruktur und Mitgliedschaft

Art. 5 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gemeinden: Alberswil, Altbüren, Altishofen, Beromünster, Buttisholz, Büron, Buchs, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Eich, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Gunzwil, Hergiswil bei Willisau, Hüswil, Kaltbach, Knutwil, Kottwil, Kulmerau, Langnau bei Reiden, Luthern, Mauensee, Nebikon, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Ohmstal, Pfaffnau, Pfeffikon, Rickenbach, Richenthal, Roggliswil, Schenkön, Schlierbach, Schötz, Schwarzenbach, Sempach , Sursee, St.Erhard, Triengen, Ufhusen, Uffikon, Wauwil, Wilihof, Winikon, Willisau und Zell.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mindestalter für einen SFKV-Beitritt: Mitglieder – Aufnahmepraxis

Mitglied der SFKV können Frauen und Männer ab erfülltem 14. Altersjahr werden. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme als Einzelmitglied oder als Mitglied eines Klubs durch den zuständigen Unterverband. Die Mitgliederaufnahmepraxis ist Sache jedes einzelnen Unterverbandes. Eine Beitrittserklärung muss aber in jedem Fall mittels Unterschrift des beitretenden Mitgliedes bestätigt werden. Dabei anerkennt es die finanziellen Forderungen und Statuten des Keglerverbandes sowie diejenigen der SFKV.

Die SFKV Lizenz ist maximal für ein Kalenderjahr gültig. (Artikel 14 SFKV Statuten)

Art. 7 Verbandszugehörigkeit

Für die Verbandszugehörigkeit gelten: Beim Klubmitglied der Standort der Heimbahn

Ein Domizilwechsel eines Klubs in einen anderen Verband kann nur mittels schriftlichem Gesuch an den KVWS Vorstand erfolgen. Im Gesuch sind die Beweggründe anzuführen. Rekursinstanz ist der Zentralvorstand. Wechselt ein Kegler im Laufe des Sportjahres sein Domizil, bleibt er bis Ende des Jahres Mitglied des KVWS. Bei Auflösung eines Klubs sind die betroffenen Mitglieder bis Jahresende als Einzelkegler startberechtigt.

Art. 8 Klubgründung

Für die Gründung eines Klubs sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Klubs, die zu Beginn des Jahres nur fünf oder sechs Mitglieder aufweisen, können während des Jahres auf maximal sieben Mitglieder ergänzt werden. Eine Mitgliederergänzung ist nicht möglich, wenn ein Klub zu Beginn des Jahres sieben oder mehr Mitglieder umfasst. Während des laufenden Jahres dürfen nur verstorbene Klubmitglieder ersetzt werden. Klubs, welche Mitglieder gemäss diesen Bestimmungen ersetzen dürfen, müssen die neuen Mitglieder sofort dem KVWS -Vorstand schriftlich melden. Erlangt ein Klub durch die Nachmeldung eines neuen Mitgliedes eine höhere Punktwertung, die einer höheren Kategorie entspricht, muss der Klub in dieser Kategorie starten. Ein Abstieg in eine tiefere Kategorie ist nicht möglich. (Artikel 14 SFKV Statuten)

Art. 9 Einsätze

Jeder Klub bezahlt pro Mitglied einen Jahresbeitrag, sowie einen Jahresklubeinsatz. Diese Einsätze werden an der GV festgelegt. Einzelkegler bezahlen den Jahresbeitrag. (Einsätze siehe Merkblatt). Die Zahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 10 Teilnahmeberechtigung

Die Mitglieder des Keglerverbandes Willisau-Sursee sind berechtigt, an allen der SFKV und den Unterverbänden veranstalteten Anlässen teilzunehmen.

Art. 11 Senioren und Veteranen

Kegler, die im laufenden Vereinsjahr das 55. Altersjahr erreichen gelten als Senioren.
Keglerinnen, die das 50. Altersjahr erreichen, gelten als Seniorinnen.
Kegler, die im laufenden Jahr das 65. Altersjahr erreichen, werden Veteranen.
Keglerinnen, die das 60. Altersjahr erreichen, werden Veteraninnen.

Art. 12 Informations Organ

Das offizielle Informations-Organ der SFKV steht als solches sowohl den Organen des Zentralvorstandes wie den Unterverbänden für die Veröffentlichung von Mitteilungen und Berichten zur Verfügung. Informationen des SFKV sind unter ihrer Homepage veröffentlicht.

Ehrungen

Art. 13 a Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange des KVWS im Besonderen und um den Kegelsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder müssen zehn Tage vor der Präsidentenversammlung schriftlich dem Präsidenten unterbreitet werden. Die von der GV gewählten Ehrenmitglieder des KVWS sind vom Jahresbeitrag gegenüber dem KVWS entbunden. Der schweizerische Mitglieder-Beitrag wird vom KVWS übernommen. Die Ehrenmitglieder erhalten ein Protokoll von der GV und der Präsidentenversammlung. Je nach Möglichkeit werden sie vom Präsidenten für weitere Delegationen eingeladen.

Art 13 b Freimitglieder

Personen, die sich um die Belange des KVWS und um den Kegelsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder müssen zehn Tage vor der Präsidentenversammlung schriftlich dem Präsidenten unterbreitet werden. Die von der GV gewählten Freimitglieder des KVWS sind vom Jahresbeitrag gegenüber dem KVWS entbunden. Den schweizerischen Mitglieder-Beitrag haben die Freimitglieder zu übernehmen.

Art. 13 c Klubehrungen

Klubs, welche 10, 25, 50 bez. 75 Jahre ununterbrochen Mitglied des KVWS sind, werden im jeweiligen Jahr, in dem sie die 10, 25, 50 bez. 75-jährige Zugehörigkeit vollenden, mit einer bleibenden Erinnerung anlässlich des Familienabends (Absenden) geehrt. Die Auswahl der Präsente erfolgt durch den Vorstand.

Art. 14 Austritt

Austritte aus dem KVWS können nur auf Ende des laufenden Sportjahres erfolgen.

Art. 15 Sanktionen

Klub- und Einzelmitglieder, die gegen Statuten und Reglemente verstossen oder durch ihr Verhalten dem Image des Keglerverbandes sowie der gesamten SFKV schaden, können je nach Zuständigkeit, gemäss Art. 21, 22, 23, 24, 25, 26 der SFKV-Statuten, zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 16 Konsequenzen beim Verlust der SFKV-Mitgliedschaft

Austretende und ausgeschlossene Klubs und Einzelmitglieder verlieren vom Tage des Austrittes oder Ausschlusses an jeden Anspruch irgendwelcher Art an das Verbandsvermögen der SFKV oder des KVWS oder an den von der SFKV seinen Mitgliedern gewährten Vorteilen und Begünstigungen. Die Einlösung der sich im Besitze solcher Mitglieder befindlichen Kranzkarten hingegen bleibt gewährleistet. Gemäss Artikel 26 Statuten SFKV .

Die Organe

Art. 17 Die Organe

Die Organe des Keglerverbandes Willisau-Sursee sind:

Die Generalversammlung
Die Präsidentenversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des KVWS. Sie setzt sich zusammen aus: dem Vorstand, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Rechnungsrevisoren und den Klub- und Einzelmitgliedern. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr, ausgenommen Statuten- und Reglementsänderungen oder Ausschlüsse von Klubs- oder Einzelmitgliedern. In solchen Fällen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Sachgeschäften gilt das einfache und bei Wahlen das absolute Mehr. Spezielle Verbindlichkeiten werden vor Beginn der GV vom Sitzungsleiter bekanntgegeben.

Art. 19 Antragsfrist und Beschlussfassung

Die ordentliche GV findet alljährlich im Spätherbst statt. Sie behandelt das vergangene Geschäftsjahr und die statutarischen Verbandsgeschäfte. Ihr obliegt auch die Beschlussfassung über die Finanzen, die gemäss den KVWS-Statuten in ihren Kompetenzbereich fallen. Ort und Termin der GV werden vom Vorstand festgelegt. Anträge z.H. der GV sind bis zum vom Vorstand festgelegten Termin schriftlich einzureichen. Die Antragsfrist wird jeweils auf der Homepage des KVWS publiziert.

Anträge auf Statutenänderungen können nur zur Behandlung gelangen, wenn sie bis zum festgelegten Termin eingereicht worden sind. Als einzige Instanz ist der Vorstand nicht an die Antragsfrist gebunden.

Das Datum und die Traktandenliste der ordentlichen GV werden mindestens 4 Wochen vorher den Klubpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Einzelkeglern zugestellt. Die Einladung kann auch per Email zugestellt werden.

Die Leitung der ordentlichen GV obliegt dem Vorstand unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 20 Ausserordentliche GV

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche GV einzuberufen. Ferner ist er dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder (vom gesamten Mitgliederbestand) vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren angeführten Mitglieder versehen sein. Eine ausserordentliche GV hat innert 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden 3 Wochen vor dem Versammlungstermin versandt. Eine ausserordentliche GV behandelt nur das oder die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen GV begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist während der Versammlung nicht möglich.

Präsidentenversammlung

Art. 21 Zusammensetzung

Die Versammlung setzt sich zusammen aus: dem Vorstand, Ehrenmitgliedern, den Klubpräsidenten oder dessen Delegierten.

Art. 22 Teilnahmepflicht

Nebst den Vorstands- und den Ehrenmitgliedern hat mindestens 1 Mitglied pro Klub an der Versammlung teilzunehmen.

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich hat die Versammlung nur orientierenden Charakter und sie dient als Vorbereitungs-Versammlung für die GV. Im Weiteren werden das Tätigkeitsprogramm, die Anträge und allfällige Wahlvorschläge vorbereitet. Für die Jahresmeisterschaften werden die festen Startzeiten festgelegt. Klubs, die der Versammlung unentschuldigt fernbleiben, verlieren ihre Startzeit.

Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich im Normalfall aus folgenden 7 Mitgliedern zusammen: Präsident, Sportleiter (in der Regel zugleich Vizepräsident), Kassier, Sekretär, Verantwortlicher für EDV - und Lizenzen, Cupleiter und Vizesportleiter. Die Vorstandsmitglieder des KVWS sind vom Jahresbeitrag gegenüber dem KVWS entbunden. Der schweizerische Mitgliederbeitrag der Vorstandsmitglieder wird vom KVWS übernommen. Die GV wählt den Präsidenten und den Kassier auf ihre Chargen. Die Chargenverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder ist Sache der konstituierenden Vorstandssitzung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.

Art. 25 Verbandsleitung

Dem Vorstand obliegt als vollziehendes Organ die gesamte Geschäftsleitung des KVWS im Sinne der KVWS- und SFKV Statuten, Reglemente, GV-Beschlüsse und Richtlinien. Die rechtsgültige Unterschrift führen: der Präsident allein, ein Vorstandsmitglied kollektiv mit dem Präsidenten.

Art. 26 Einmalige Ausgaben

Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'500.-- (sowie wiederkehrende Ausgaben) fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes, solche über Fr. 2'500.-- bedürfen der Genehmigung durch die GV.

Art. 27 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse an Vorstandssitzungen mit einfachem Mehr, der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 28 Pflichtenheft als Grundlage der VS-Tätigkeit

Das Aufgaben + Kompetenzen-Potential der einzelnen Chargen des Vorstandes ist durch den Vorstand in einem Pflichtenheft zu verankern. Das Pflichtenheft ist dem durch die ständige Entwicklung des KVWS veränderten Situationen laufend anzupassen.

Rechnungsrevisoren

Art. 29 Rechnungsprüfungs-Kommission

Die Rechnungsprüfungs-Kommission (Revisoren) besteht aus drei Mitgliedern (aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor) . Die Revisoren werden durch die GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie können aber nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden. Der Rechnungsprüfungs-Kommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung eines Berichtes z.H. der ordentlichen Generalversammlung. In zwingenden Fällen ist sie befugt, eine ausserordentliche Revision in Anwesenheit des Präsidenten durchzuführen.

Fähnrich

Art. 30 Fähnrich

Der Fähnrich und Vizefähnrich werden durch die GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie können aber auch wiedergewählt werden. Sie werden vom Präsidenten für ihre Einsätze aufgeboden. Für diese erhalten sie die gleichen Spesenentschädigungen wie die Vorstandsmitglieder. (siehe Merkblatt)Der Fähnrich ist verantwortlich für die Pflege und sachgemässe Aufbewahrung der Fahne.

Finanzielles

Art. 31 Kompetenzbereich

Die finanziellen Belange fallen grundsätzlich in den Kompetenzbereich der ordentlichen GV. Ausgenommen davon sind die in den Statuten umschriebenen Sonderregelungen gemäss Art. 26.

Art. 32 Spesenentschädigungen

Die Funktionäre des KVWS üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Spesenentschädigung für jede Sitzung, Versammlung, Delegation, Kassarevision (siehe Merkblatt). Ferner vergütet die Kasse Kilometerentschädigung (siehe Merkblatt) für obengenannte Anlässe und Verrichtungen. Die Vergütung von Spesen bei ausserordentlichen Einsätzen von Mitgliedern des Vorstandes liegt in der Entscheidungskompetenz des Präsidenten, der hierfür auch die verantwortlichen Limiten festlegt.

Sportliches

Art. 33 Allgemeine Bestimmungen

Zur Verbreitung, Förderung und Pflege des Kegelsports im Sinne von Art. 4 der Statuten, werden innerhalb des Verbandes kegelsportliche Anlässe ausgetragen, die vom Verband, den Klubs und einzelnen Mitgliedern durchgeführt werden können.

Art. 34 Sportliche Veranstaltungen

Klubs, die sportliche Veranstaltungen durchführen wollen, haben ihr Begehren dem Präsidenten schriftlich z.H. der Präsidentenversammlung zu unterbreiten. In besonderen Fällen kann auch der Vorstand die Zustimmung für solche Sportanlässe erteilen.

Art. 35 Abwicklung und Verantwortung

Für die ordnungsgemässe Abwicklung des Sportbetriebes sind die Klubpräsidenten oder der Organisator des Anlasses gegenüber dem Vorstand vollumfänglich verantwortlich. Die Verbindlichkeiten für die Sportveranstaltungen sind im KVWS-Sportreglement enthalten.

Art. 36 Sportliches Tätigkeitsprogramm

Das sportliche Tätigkeitsprogramm des Verbandes umfasst nach Möglichkeit die folgenden Sportanlässe

- die Jahresmeisterschaft
- Externe Veranstaltungen
- Wisu-Einzelcup
- Wisu-Klubcup
- Luzerner Final
- Schweiz. Unterverbands-Mannschafts-Wettkampf

Ferner können die Mitglieder an allen von der SFKV und den Unterverbänden veranstalteten Kegelsportanlässen teilnehmen.

Art. 37 Merkblatt

Im Merkblatt zu den Statuten werden die finanziellen Verbindlichkeiten zwischen den Organisatoren von Sportanlässen und dem Verband durch die GV festgesetzt.

Statutenrevision

Art. 38 Teil- oder Totalrevision

Die Änderung der Statuten, eine Teil- oder Totalrevision können mit 2/3 Stimmenmehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten an der GV beschlossen werden. Voraussetzung hie zu ist, dass der Antrag fristgerecht gemäss Art. 19 der Statuten eingereicht worden ist.

Auflösung des Keglerverbandes

Art. 39 Verbandsauflösung

Die Auflösung des KVWS kann nur auf Grund eines fristgerecht eingereichten Antrages durch die ordentliche GV beschlossen werden. Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten den Fortbestand des KVWS verlangt, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes entscheidet die GV über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Barauszahlung an die Mitglieder kann nicht beschlossen werden. Die noch vorhandenen Geldmittel gehen auf ein Bankkonto. Sie dienen allenfalls als Startkapital für die Neugründung des Keglerverbandes. Folgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, verfällt das Verbandsvermögen an eine gemeinnützige Institution.

Art. 40 Gerichtsstand

Gerichtsstand des KVWS ist der Amtshauptort Sursee.

Art. 41 Haftung

Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Genehmigung

Die vorstehenden Statuten, sowie das nachstehende Sportreglement ersetzen die am 20. November 2009 und alle danach beschlossenen Änderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die GV in Kraft. In allen Belangen, für welche diese Statuten keine Vorschriften erlassen, gelten die Statuten des SFKV-Zentralverbandes sowie die Bestimmungen des ZGB.

Genehmigt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom **18. November 2016 in Alberswil.**

SFKV Keglerverband Willisau-Sursee

Der Präsident:



Daniel Wyss

Der Sekretär:



Otti Limacher



Sportreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	Art. 1-3
Jahresprogramm	Art. 4 -5
- Anmeldung	Art. 4
- Meisterschaften	Art. 5
Meisterschaften	Art. 6 -16
- Jahresmeisterschaften	Art. 6
- Externe Meisterschaften	Art. 7
- Startzeiten allgemein	Art. 8
- Gästekategorie	Art. 8 a
- Vorkegeln einer Meisterschaft	Art. 9
- Durchschnitt	Art. 10
- Nachkegeln	Art. 11
- Anmeldung	Art. 12
- Reserveklub	Art. 13
- Pflichten der Klubs, die Meisterschaften durchführen	Art. 14
- Abgaben an KVWS und Bahnbesitzer	Art. 15
- Startzeiten der Klubs	Art. 16
Externe Veranstaltung	Art. 17
Sportkegeln	Art. 18
Kegelbahnen	Art. 19 - 20
- Abnahmen	Art. 19
- Pflege	Art. 20
Auf- und Abstieg	Art. 21

Auszeichnungen **Art. 22 - 26**

- Wettkampfauszeichnungen Art. 22
- Jahresauszeichnung Klub Art. 23 a
- Jahresauszeichnung Einzel Art. 23 b
- Spezialauszeichnung 1. Rang Gästeklubs Art. 24
- Spezialauszeichnung Klub KVWS Intern Art. 25
- Spezialauszeichnungen Damen KVWS Intern Art. 26

Cup **Art. 27 - 30**

- Schweizer-Klubcup Art. 27
- Wisu-Klubcup Art. 28
- Finaltag & Finanzielles Art. 29
- Auszeichnungen Art. 30

Wisu- Einzelcup **Art. 31 - 38**

- Wisu- Einzelcup Art. 31
- Startberechtigung Art. 32
- Organisation Art. 33
- Anmeldung Art. 34
- Bahnen & Startzeiten Art. 35
- Vorkegeln Art. 36
- Auszeichnungen Art. 37
- Freilos Art. 38

Unterverbands-Mannschafts-Wettkampf **Art. 39 – 42**

- Austragung Art. 39
- Qualifikation Art. 40
- Ausscheidung Art. 41
- Einsatz

Kantone-Wettkampf **Art. 43**

Sportreglement

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Keglerverband Willisau-Sursee (KVWS) erlässt als integrierenden Bestandteil zu den Verbands-Statuten das nachstehende Sportreglement.

Art. 2

Es ist verbindlich für die Organisation von sportlichen KVWS - Wettkämpfen, sowie für Klub- und Einzelmitglieder.

Art. 3

Für die Einhaltung des Sportreglementes sind verantwortlich:

- die Sportkommission
- der Vorstand
- die Klubpräsidenten

Jahresprogramm

Art. 4 Anmeldung

Klubs und Einzelmitglieder erhalten eine Einladung zur Teilnahme an der Jahresmeisterschaft. Sie haben die Anmeldeformulare bis zum vorgeschriebenen Termin des Vorstandes einzureichen. Neue Klubs können ihre Anmeldung an den Sportleiter bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Sportjahres für das darauf folgende Sportjahr anmelden. Für die nachträgliche Ergänzung bei Klubs auf mind. 7 bzw. Ersetzen von verstorbenen Mitgliedern ist Art. 29 der SFKV Sportreglement verbindlich.

Art. 5 Meisterschaften

Das Jahresprogramm umfasst mindestens 7 Meisterschaften, (à 50 , 60 oder 100 Würfeln) sowie externe Meisterschaften. Die Wurfzahl bei externen Meisterschaften kann durch den durchführenden Klub bestimmt werden mit Meldung an den Vorstand. Solange der Verband genügend Bahnen zur Verfügung hat, sind diese zwingend für die Meisterschaft und externe Meisterschaften zu belegen. Bleibt ein Bewerber für eine Meisterschaft der Präsidentenversammlung **unentschuldig** fern, wird er nicht berücksichtigt. Klubs, welchen an der Präsidentenversammlung eine Meisterschaft zugesprochen wird, aber **der GV fernbleiben**, werden nicht berücksichtigt. Akzeptiert wird nur, wenn sich der Klub schriftlich entschuldigt und bestätigt, dass die Meisterschaft wie abgemacht durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Meisterschaft dem nächst berechtigten Klub zugesprochen.

Art. 6 Jahresmeisterschaften

Sie dauert gemäss GV-Beschluss in der Regel 3 Wochen. Für die Klubs gilt die rotierende Startzeit, das heisst: derjenige Klub der in der 1. Woche am Montag kegelt, wird ein Jahr später in der 2. Woche am Montag kegeln und wiederum ein Jahr später in der 3. Woche. Nach Ablauf dieser 3 Jahre kegelt dieser Klub wieder am 1. Montag. Ausgenommen von dieser rotierenden Startzeit ist der Sonntag. Diese Startzeiten bleiben wie bis anhin bestehen.

Art. 7 Externe Meisterschaften

In der Regel: Beginn Donnerstag 1. Woche Ende Samstag 3. Woche

Art. 8 Startzeiten allgemein

Für Jahresmeisterschaften und Externe Meisterschaften :

Montag bis Freitag	ab 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag und Sonntag	ab 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Wirteruhetag (1 Tag pro Woche)	ab 17.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Eine Kürzung der Startzeiten für die Jahresmeisterschaften ist nicht gestattet, eine Verlängerung kann ausnahmsweise bewilligt werden. Für externe Anlässe kann eine Kürzung bewilligt werden.

Art. 8 a Kategorie Gäste

Führung einer Gästekategorie um den Nachwuchs zu fördern.

Wurfprogramm:	50 Würfe Bei einem 100er Wettkampf 2 x 25 Würfe
Einsatz:	siehe Merkblatt
Auszeichnungen:	Gutscheine mit einem mind. Wert einer Kranzkarte. SFKV Kranzkarten dürfen keine abgegeben werden.
Abgaben an den Verband:	Analog Verbandsabgaben
Jahresauszeichnung:	Jahresauszeichnung in Form eines Gutscheines erhält jede/jeder, welche alle Meisterschaften gekegelt hat und in der Schlussrangliste aufgeführt ist.

Wer 5 Jahre in der Gästekategorie vollumfänglich gekegelt hat, muss ab dem sechsten Jahr die Lizenz lösen und startet in der Kat. C.

Art. 9 Vorkegeln einer Meisterschaft

Kann ein Kegler aus triftigen und kontrollierbaren Gründen sein Matchprogramm nicht in der regulären Zeit absolvieren, kann er Vorkegeln. Die Genehmigung ist vorher beim Sportleiter einzuholen. Die Startzeit ist mit dem durchführenden Klub zu vereinbaren.

Art. 10 Durchschnitt

Kann ein Kegler sein Programm einer Jahresmeisterschaft infolge Krankheit, Unfall, Ferien oder beruflicher Abwesenheit nicht absolvieren, so hat er Anrecht auf 1 Durchschnitts-Resultat pro Jahr. Er muss bis Ende der Meisterschaft seinen begründeten Anspruch beim durchführenden Klub geltend machen und den festgelegten Betrag (siehe Merkblatt) als Unkostenbeitrag z.H. des Verbandes bezahlen. Gleichzeitig muss ein entsprechendes Gesuch mit akzeptabler und überprüfbarer Begründung während der Meisterschaft an die Sportkommission gerichtet werden. Extremfälle müssen mit der Sportkommission abgesprochen werden.

Es kann nur ein Durchschnittsresultat zwecks Abgabe für die Wertung der Jahres- Meisterschaft dazugezählt werden. Das Durchschnittsresultat fällt zur Berechnung des Klubtotals ausser Betracht. Die durchschnittsberechtigten Kegler sind in der Rangliste jeweils am Schluss ihrer Kategorie aufzuführen, damit sie für die Jahresrangliste mitberücksichtigt werden. Ein Durchschnittsresultat ist das 50.Prozent der Teilnehmer der jeweiligen Meisterschaft in der betreffenden Kategorie (Ungradheit wird aufgerundet).

Art. 11 Nachkegeln

Das Nachkegeln bezieht sich auf die Klubstartzeit und ist nur während der laufenden Meisterschaft erlaubt.

Art. 12 Anmeldung

3 Wochen vor der Präsidentenversammlung erhalten die Klubs ein Anmeldeformular zur Übernahme einer Meisterschaft. Der Bahnbesitzer ist vor der Anmeldung zur Übernahme einer Meisterschaft entsprechend zu orientieren. Auf diesem Formular ist der Anmeldetermin bekanntzugeben. Spätere Anmeldungen (Datum des Poststempels) können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 13 Reserveklub

Falls der Kegelbahnbesitzer keinen Wert auf meisterschaftswürdige Bahnen legt oder der durchführende Klub aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, den zugesprochenen Match durchzuführen, setzt der Vorstand den Reserveklub ein. Als Reserveklub stellt sich demzufolge nur ein Klub zur Verfügung, der jederzeit die Möglichkeit hat, einzuspringen. Ebenfalls nicht kandidieren kann, wer in der laufenden Jahresmeisterschaft bereits engagiert ist. Der Reserveklub ist durch die GV zu bestätigen, wird aber nicht namentlich im Jahresprogramm aufgeführt.

Art. 14 Pflichten der Klubs, die Meisterschaften durchführen

Allgemeines

Klubs, die Meisterschaften durchführen, haben sich vor Beginn des Anlasses mit den Bestimmungen des Sportreglementes und der Statuten vertraut zu machen. Der Klubpräsident ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Der Meisterschaftsdurchführende Klub unterbreitet der Sportkommission einen verbindlichen Schreiberplan vor Meisterschaftsbeginn. Für dessen Einhaltung und die Besetzung der Schreiber- und Bürostunden übernimmt der Klubpräsident die Verantwortung.

Matchmaterial

Der durchführende Klub ist für das zur Verfügung gestellte Material verantwortlich bzw. ersatzpflichtig. Er verpflichtet sich, nach der Beendigung seiner Meisterschaft (Jahresmeisterschaft sowie externe Meisterschaften) das Material in gutem wie auch brauchbarem Zustande spätestens am Vortag der nächsten Meisterschaft dem folgenden Klub weiterzuleiten. Er trägt die Verantwortung für den zuverlässigen Transport.

Überwachung

Bei der elektronischen Resultat-Erfassung ist der Klub dafür verantwortlich, dass der Meisterschaftsbetrieb von einer Person dauernd überwacht wird, das heisst, die Abwicklung des richtigen Schreibens wie auch allfällig vorkommende Störungen im Stellautomaten sind von der Aufsicht zu beachten.

Unregelmässigkeiten, die vom Stellautomaten verursacht werden (blockierende Kegel, zu früh gefallene Kegel, selbstständiges Stellen ohne Wurf), sowie durch Fehlmanipulationen vom Schreiberfunktionär verursachte Störungen müssen durch die zuständige Person auf dem Standblatt visiert und im Matchprotokoll begründet werden.

Ablauf

Journale und EDV – Ranglisten sind **täglich** miteinander abzustimmen. Jedes Standblatt ist zu kontrollieren und korrekt im PC zu erfassen. Differenzen bzw. Meinungsverschiedenheiten mit den teilnehmenden Keglern sind taktvoll zu behandeln. Unstimmigkeiten sind dem Vorstand zu melden, im Zweifelsfalle ist die Sportkommission zu orientieren.

Rangliste und Kranzkarten

Die Originalrangliste wird vom KVWS erstellt (siehe Merkblatt). Nach Beendigung einer Veranstaltung sind Kopien der Rangliste zu erstellen und innert 5 Tagen nach Meisterschaftsschluss zu verschicken. In der Rangliste sind alle Teilnehmer zu erfassen, auch die Durchschnittsergebnisse gemäss Art. 10. Gleichzeitig mit dem Ranglistenversand (nach speziellem Verzeichnis) sind alle Kranzkarten, welche durch den EDV - Verantwortlichen beschriftet werden (siehe Merkblatt), mitzuschicken.

Abrechnung

Dem Kassier sind innert 8 Tagen die Matchabrechnung, Belege für bezahlte Jahres-Beiträge sowie für gelöste Durchschnitte zuzustellen. Das gleiche gilt für die Überweisung des Beitrages an den KVWS auf das vorgeschriebene Bankkonto. Beitrittserklärungen sind umgehend an den Lizenzchef zu senden. Die Anzahl der bezahlten Durchschnittsergebnisse sind vom durchführenden Klub auf dem Abrechnungs-formular mit dem Kassier abzurechnen.

Abschlussarbeiten

Die Standblätter wie auch das Matchjournal sind vom durchführenden Klub dem EDV-Verantwortlichen abzugeben.

Art. 15 Abgaben an KVWS und Bahnbesitzer

Siehe Merkblatt

Art. 16 Startzeiten der Klubs

Für die Startzeiten bei den Jahresmeisterschaften wird für alle Klubs jedes Jahr ein Starttermin festgelegt. Die gewünschten Daten und Zeiten sind von den Klubs anlässlich der Präsidentenversammlung zu bestätigen. Klubs, die an der Präsidentenversammlung **unentschuldigt** fernbleiben, verlieren ihre Startzeit. Die Klubs sind angehalten, mit mind. 4 Keglern zum vereinbarten Zeitpunkt zu erscheinen. Die Sportkommission kontrolliert diese Abmachungen und der Vorstand entscheidet über allfällige Sanktionen.

Art. 17 Externe Veranstaltungen

Externe Veranstaltungen sollen das Sportgeschehen beleben und für den Verband oder die Klubs Marksteine seiner Geschichte sein. 14 Tage vor der Präsidentenversammlung erhalten alle Klubs ein Anmeldeformular für die Übernahme einer externen Veranstaltung. Die GV entscheidet über die Vergabe dieser Anlässe. Das vorgesehene Programm bei externen Anlässen darf vom üblichen Meisterschaftsprogramm abweichen. Jubiläums- und Gründungs-Meisterschaften haben Vorrang oder werden speziell behandelt.

Art. 18 Sportkegeln

Ein Sportkegeln darf durchgeführt werden:

- a) bei externen Anlässen
- b) bei Jahresmeisterschaften, wenn das Sportkegeln in der gleichen Anlage auf einer anderen Bahn durchgeführt werden kann.

Der durchführende Klub darf am Sportkegeln teilnehmen, verzichtet aber auf Spezialauszeichnungen

Kegelbahnen

Art. 19 Abnahmen

Die Abnahme der Matchbahnen hat durch die Sportkommission einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass nur meisterschaftswürdige Bahnen freigegeben werden. Der Zustand von Belag, Satzladen, Kugeln und Kegel etc. ist zu prüfen. Kugelmateriale gemäss Art. 5 SFKV Sportreglement. Auf allen Bahnen sind die Kugeln am Handrücken zu bezeichnen. Nach der Abnahme darf nichts mehr verändert werden, damit für Training und Match für jedermann gleiche Verhältnisse vorhanden sind.

Art. 20 Pflege

Nach der Bahnabnahme sind die Bahnen bis zur Meisterschaft und während der Meisterschaft täglich zu pflegen. Während der Meisterschaft sind sie täglich für die Startzeiten gemäss Art. 8 bereitzuhalten.

Art. 21 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg wird von der SFKV Sportkommission nach der Leistungsfähigkeit der Kegler durchgeführt.

Auszeichnungen

Art. 22 Wettkampfauszeichnungen

Bei externen Anlässen und beim Sportkegeln können vom Veranstalter Spezialauszeichnungen abgegeben werden.

Art. 23 a Jahresauszeichnung Klub

Alle Klubs, die das ganze Jahresprogramm absolviert haben, erhalten eine Jahresauszeichnung. Die GV entscheidet über dessen Wert, der je nach Budget laufend der heutigen Zeit angepasst wird. Es gilt folgende Regelung: Grundlage bildet die Schlussrangliste. Bei den Klubs erhalten 50% die kleine und 50% die grosse Auszeichnung. Klubs, die im Laufe des Jahres ausscheiden, erhalten die kleine Auszeichnung. Die ersten 3 Ränge pro Kategorie erhalten Medaillen.

Art 23 b Jahresauszeichnung Einzel

Berechtigt für eine Jahresauszeichnung sind Kegler, die alle Meisterschaften gekegelt haben. Es kann nur ein Durchschnitt zwecks Abgabe der Jahresauszeichnung dazugezählt werden. Bei gleicher Holzzahl ist das Durchschnittsergebnis immer zweitrangig. Als Jahresauszeichnung werden in allen Kategorien Kranzkarten, Spezialkränze und Medaillen abgegeben. Das Sujet ist durch den Vorstand zu bestimmen. Kegler in den ersten 40 % jeder Kategorie erhalten die grosse Auszeichnung oder 2 Kranzkarten (gilt auch für Kegler, welche aufgrund der Qualifikationsresultate aufsteigen dürfen). Die restlichen 60 % jeder Kategorie erhalten die kleine Auszeichnung oder 1 Kranzkarte. Der Wunsch, ob Auszeichnung oder Kranzkarte, muss bei der Anmeldung oder spätestens während der 1. Meisterschaft bekanntgegeben werden, ansonsten werden die entsprechenden Kranzkarten abgegeben. Zusätzlich erhalten die Kegler in den Rängen 1 - 3 jeder Kategorie der Einzelwertung die folgenden Spezialauszeichnungen :

1. Rang	3 Kranzkarten
2. Rang	2 Kranzkarten
3. Rang	1 Kranzkarte

Zudem werden diese 3 Ränge jeder Kategorie und die 3 Höchstresultate bei den Damen ungeachtet ihrer Kategorie mit einer Medaille ausgezeichnet. (Gold, Silber, Bronze der jeweiligen Jahresauszeichnung)

Der 1. des KVWS wird, sofern er nicht in den ersten 3 Rängen klassiert ist, auf der Bühne geehrt.

Art. 24 Spezialauszeichnung 1. Rang Gästeklubs

Eine Spezialauszeichnung wird pro Kategorie einem Gästeklub nur abgegeben, wenn er den 1.Schlussrang erreicht hat. Jedes Mitglied des siegreichen Gästeklubs erhält eine Kranzkarte.

Art. 25 Spezialauszeichnung Klub KVWS Intern

Die ersten 3 jeder Kategorie erhalten am Ende des Sportjahres eine spezielle Auszeichnung. Grundsätzlich fallen die Kosten zu Lasten des KVWS. Diese werden an der GV festgelegt.

Art. 26 Spezialauszeichnung Damenklubs KVWS Intern

Der erstrangierte Damenklub (KVWS) erhält eine bleibende Spezialauszeichnung. Grundsätzlich fallen die Kosten zu Lasten des KVWS. Diese werden an der GV festgelegt.

Cup

Art. 27 Schweizer Klubcup

Jeder Klub kann sich für den Schweizer Klubcup anmelden. Der Klubeinsatz zur Deckung der SFKV Unkosten wird von der KVWS- Kasse übernommen. Gelingt einem Klub der Durchbruch unter die letzten 8 Teilnehmer, so erhält er zusätzliche Prämien. (siehe Merkblatt)

Art. 28 Wisu- Klubcup

Der WISU Klub-Cup wird in die Jahresmeisterschaft integriert. Für die Organisation und die Austragung ist der Cupleiter verantwortlich. Alle Klubs des Keglerverbandes Willisau – Sursee die sich für die Jahresmeisterschaft anmelden sind automatisch auch für den Klub – Cup gemeldet. Die Auslosung wird Anfangs Jahr durch den Vorstand vorgenommen. Klubs die auf den Bahnen Heimvorteil haben werden ganz normal gewertet. (Es ist also möglich dass ein Klub Heimvorteil genießt). Bei Bedarf wird eine Vorrunde ausgetragen. Der Termin wird vom Cupleiter vor Beginn der Jahresmeisterschaft terminiert und publiziert. Der Termin für den Viertelfinal und den Halbfinal genauso. Für den Finaltag qualifizieren sich 2Klubs pro Kategorie.

Art. 29 Finaltag + Finanzielles

a) Finaltag

Der Finaltag kann pro Kategorie auf verschiedenen Bahnen und an verschiedenen Tagen ausgetragen werden. Das Programm umfasst bei Doppelbahnen je 30 Würfe mit 2 Probewürfen pro Bahn, bei Einzelbahnen ebenfalls. Die Abwicklung des Finaltages ist Sache des Cupleiters. Der Austragungsort und das Datum setzt der Cupleiter nach Absprache mit dem Vorstand fest.

b.) Finanzielles

Die Kosten für die Matchbahnen am Finaltag, sowie für die Auszeichnungen übernimmt der KVWS.

Art. 30 Auszeichnungen

In den Kategorien A, B und C werden anlässlich des Absendens folgende Preise abgegeben:

Cup Sieger	KK im Wert von je CHF 100.-
Verlierer des Finales	KK im Wert von je CHF 70.-
Verlierer der Halbfinale	KK im Wert von je CHF 50.-
Ein nicht antretender Klub, hat kein Anrecht auf eine Auszeichnung.	

Wisu Einzelcup

Art. 31 Wisu- Einzelcup

Der Willisau-Sursee Einzelcup (WISU- Einzelcup) wird im Cupsystem ausgetragen in den Kat. A, B und C. Er soll das Sportgeschehen der einzelnen Kegler im Verband sowie die Pflege der Kameradschaft fördern.

Art. 32 Startberechtigung

Es sind nur Kegler mit der Lizenz des KVWS zugelassen.

Art. 33 Organisation

Für die Organisation ist der Cupleiter verantwortlich. Zu organisieren sind die nötigen Vorrunden und der Final mit mindestens 8 Teilnehmern pro Kat. Am Finaltag werden zuerst die Kat.C danach die Kat. B und zum Schluss die Kat A ihren Cup Sieger ausmachen.

Die Schreiberdienste in den Vorrunden werden durch die Klubs übernommen. Klubs, welche sich für die Übernahme einer Vorrunde interessieren, haben sich bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin anzumelden. Für den Schreiberdienst wird pro Kegler eine Entschädigung ausbezahlt. (siehe Merkblatt) Die Bahnmieta sowie die Auszeichnung übernimmt der KVWS. Die Startzeit wird durch den Verantwortlichen mittels Auslosung festgelegt und zugestellt.

Art. 34 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular und wird in Rechnung gestellt. (siehe Merkblatt)

Art. 35 Bahnen und Startzeiten

Die Bahnen sind auszulosen. Die einzelnen Runden sind nach Möglichkeit auf Bahnen durchzuführen, auf denen im laufenden Jahr keine Meisterschaft des Jahresprogramms stattfinden. Der Finaltag für alle 3 Kat. wird immer auf einer Doppelbahn durchgeführt mit gleichzeitig gegeneinander Kegeln. Bei Vorrunden auf Einzelbahnen beträgt die Wurfzahl 50 Schuss mit 2 Probewürfen. Auf einer Doppelbahn sind 25 Würfe mit 2 Probewürfen Pflicht. Auch in den Vorrunden und Zwischenrunden wird gleichzeitig gegeneinander gekegelt. Die ausgeloste Startzeit ist für beide Kegler verbindlich. Im WISU-Einzelcup starten jeweils 2 Kegler gegeneinander. Die ausgeloste Startzeit ist für beide Kegler verbindlich. Der erstgenannte Kegler hat das Programm zu eröffnen. Der Verlierer scheidet aus. Ist einer der Kegler 5 Minuten nach der ausgelosten Startzeit nicht anwesend, wird der Sieg dem Gegner zugesprochen, der jedoch sein Programm absolvieren muss. Sind beide Teilnehmer nicht anwesend, scheiden sie aus. Der Einsatz wird nicht zurückerstattet.

Art. 36 Vorgehen

Nach Rücksprache mit dem Cupleiter können Ausnahmen für ein Vorgehen vor der ausgelosten Startzeit gewährt werden, sofern beide Teilnehmer einverstanden sind. Der Schreiberdienst ist untereinander selbst zu Organisieren, sowie auch die Reservation der Bahn.

Art. 37 Auszeichnungen

Jeder Gewinner erhält sofort eine Kranzkarte. In den Kategorien werden anlässlich des Absendens folgende Medaillen überreicht:

Cupsieger	Goldmedaille
Verlierer des Finals	Silbermedaille
Verlierer der Halbfinals	Bronzemedailles

Art 38 Freilos

Bekommt ein Kegler ein Freilos, erhält er ab den Hauptrunden eine Kranzkarte, muss jedoch das Programm nicht kegeln. Er ist aber für die Auslosung der nächsten Runde als erster gesetzt.

Unterverbands-Mannschafts-Wettkampf

Art. 39 Austragung

Der UVMW gelangt jährlich unter dem Patronat der SFKV zur Austragung. (Siehe SFKV Sportreglement Art. 62 und folgende)

Art. 40 Qualifikation

Die Kegler für die Mannschaft werden vom Mannschaftsleiter aufgeboden. Es sind nur Kegler vom KVWS zugelassen.

Qualifiziert für die Ausscheidung sind:

1. Die gesamte Mannschaft plus die 2 Ersatzkegler vom Vorjahr, sofern sie ihr Programm mit der Mannschaft absolviert haben.
2. Die restlichen Kegler qualifizieren sich aufgrund der Gesamt-Holzzahl der 1.-3. Jahresmeisterschaft. Es können Kegler nachnominiert werden. An der 1. Ausscheidung können 20 Kegler teilnehmen.

Art. 41 Ausscheidung

Die Ausscheidungen werden am Austragungsort nach folgendem Modus ermittelt:

1. Ausscheidung: Es werden 100 % des Resultates gewertet.
2. Ausscheidung: Es werden 100 % des Resultates gewertet.
Für die 2. Ausscheidung qualifizieren sich die Kegler mit den höchsten 12 Resultaten der 1. Ausscheidung.
Die 1. und 2. Ausscheidung kann am gleichen Tag ausgetragen werden. Nach der 2. Ausscheidung bilden die 10 höchsten Resultate der 1. und 2. Ausscheidung die Mannschaft. Die Resultate 11 und 12 sind Vorkegler.

Art. 42 Einsatz

Mannschaft- und Meisterschaftseinsatz (inkl. der 2 Ersatzkegler) werden vom KVWS übernommen.

Art. 43 Kantone - Wettkampf

Der Kantone - Wettkampf gelangt jährlich unter dem Patronat der SFKV zur Austragung.
(Siehe SFKV Sportreglement Art. 52 und folgende)

Die Kegler des KVWS qualifizieren sich auf Grund der geworfenen und gewerteten Meisterschaften bis zur offiziellen Anmeldefrist. Wenn ein Kegler auf die Teilnahme an der Ausscheidung verzichtet, hat der Sportchef für Ersatz auf Grund der Qualifikationskriterien besorgt zu sein.
Für den Kantone - Wettkampf werden diejenigen 3 Kegler aufgeboden, welche an der SM Vormeisterschaft und an den sieben KVWS Meisterschaften das Höchstresultat erzielten haben.

Wertung:

Beide MS werden zusammengezählt und die 3 Höchsten Resultate Qualifizieren sich für die Kantonemannschaft.

Genehmigt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom **18. November 2016 in Alberswil**

SFKV Keglerverband Willisau-Sursee

Der Präsident:

Daniel Wyss

Der Sportleiter:

Roland Muff

MERKBLATT

Jahresbeiträge

Klubeinsatz	Fr. 80.00
Jahresbeitrag	Fr. 110.00
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	Beitragsfrei
Freimitglieder	Fr. 56.00

Einsätze

50 Kugelmatch	Fr. 18.00
100 Kugelmatch	Fr. 24.00
60 Kugelmatch	Fr. 21.00
Gäste	Fr. 15.00

Sportkegeln

Hauptdoppel	Fr. 11.00
1.Nachdoppel	Fr. 6.00
2.Nachdoppel	Fr. 3.00
Americaine pro Kegler	Fr. 14.00

Abgaben an KVWS und Bahnenbesitzer

Abgabe pro Kegler an 100 Kugel Verbandsmeisterschaften	Fr. 4.00
Abgabe pro Kegler an 60 Kugel Verbandsmeisterschaften	Fr. 5.50
Abgabe pro Kegler an 50 Kugel Verbandsmeisterschaften	Fr. 5.50
Abgabe beim Sportkegeln pro gelöstem Hauptdoppel	Fr. 3.00
Abgabe bei Externen Anlässen pro Kegler (50 / 60/ 100 Kugel)	Fr. 2.50
Abgabe beim Americaine pro Paar	Fr. 4.00
Kranzkarten-Beschriftung	Fr. 50.00
Benutzung EDV Hard- und Software	Fr. 50.00
Kranzkarte	Fr. 10.80
Empfehlung für die Vergütung pro gültigen Wurf (ohne Probe-Würfe) mit Schreibautomat (gilt auch für den Wisuklubcup Final)	Fr. 0.10
Durchschnitt	Fr. 5.00
Ersatz Lizenz (falsche Angaben)	Fr. 11.00

CUP

Wisu Einzel Cup Einsatz pro Kegler	Fr. 25.00
Abgabe an Klubs pro Kegler (Austragung einer Runde)	Fr. 2.00
Schweizer-Cup erfolgt durch die KVWS Kasse	
Prämien für Qualifikation für Schweizer Klup-Cup	
¼ Final	Fr. 150.00
½ Final	Fr. 200.00
Final	Fr. 250.00

Spesenentschädigung

Sitzungsgeld	Fr. 25.00
Km Entschädigung	Fr. 0.60